

## **Richtlinien für die Dokumentation als Nachweis für die Shiatsu Praxis**

Die **Dokumentation** als Nachweis für die Shiatsu Praxis soll die folgenden Bestandteile enthalten:

**1. Eine Gesamtaufzählung der durchgeführten Behandlungen** mit laufender Nummer, Klient\*innenbezeichnung (anonymisiert), Datum der Behandlung, Nummer des dazugehörigen Behandlungsprotokolls.

**2. Behandlungsprotokolle:** Aus den Protokollen soll der Behandlungsverlauf der jeweiligen Shiatsu-Einheit klar ersichtlich sein. Die Behandlung soll der individuellen Art des\*der Praktikers\*Praktikerin entsprechen.

In den Aufzeichnungen sollen z.B. Informationen über Anamnese, relevante Symptome, Erscheinungsbild, Körperhaltung, eventuell Zeichnungen, diagnostische Techniken, energetisches Bild, Behandlungsplan, Sitzungsverlauf, Reaktionen etc. enthalten sein.

Aus Gründen des Datenschutzes sollen die **Protokolle anonymisiert** sein. Die für die Anerkennung als Shiatsu-Trainer\*in erforderlichen **500 Behandlungsprotokolle** können für das Ansuchen zu Shiatsu-Lehrer\*in angerechnet werden.

Die Behandlungen können entweder durch den Steuerbescheid oder durch eine Bestätigung der Klient\*innen über die konsumierten Behandlungen in diesem Zeitraum nachgewiesen werden.

Bei Fragen kannst du Dich gerne per Mail oder telefonisch an Barbara in der ÖDS-Geschäftsstelle wenden – hier ihre Kontaktdaten:

Mail: [info@oeds.at](mailto:info@oeds.at)

Tel.: 0660 – 200 44 09